

Genossenschaft für die Gesamtmelioration Visp-Baltschieder-Raron

Provisorisches Betriebsreglement für die Berieselung des Bewässerungsperimeters der Gesamtmelioration Visp-Baltschieder-Raron (GM VBR) bis die Neuzuteilung definitiv ist.

Art. 1: Geltungsbereich und Ziel

¹Anlageeigentümer der Anlage ist die Gesamtmelioration, welche für den Betrieb und Unterhalt der Anlage verantwortlich ist.

Das Reglement regelt die Nutzung für das Berieseln der landwirtschaftlichen Flächen gemäss Bewässerungsplan innerhalb des Perimeters der Gesamtmelioration, inkl. der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich westlich des Baggersees /Gebiet Steineya (dieses Gebiet entfällt, wenn der Autobahnrastplatz und der LKW-Stauraum durch die A9 gebaut ist).

Der Wasserbezug erfolgt über die Fassungen bei der Wyngartneri und im Gori. Bei zu wenig Hangwasser wird das zusätzlich notwendige Wasser automatisch über Grundwasserpumpen ins Bewässerungssystem eingespiessen.

²Die Grundeigentümer zahlen Beiträge an die Betriebs- und Unterhaltskosten, sowie an einen Erneuerungsfonds. Der Erneuerungsfonds wird auf Fr. 50'000.00 plafoniert. Falls das Grundstück nicht bewässert oder bewirtschaftet wird, leistet der Grundeigentümer trotzdem seinen Beitrag.

Art. 2: Betriebsdauer / Betrieb der Anlage

¹Die Berieselungsanlage wird im Normalfall von Anfangs April bis Ende Oktober betrieben.

²Die Betriebsdauer kann jedoch nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten auf Anordnung des Vorstandes auf unbegrenzte Zeit verschoben werden.

³Die Inbetriebnahme / Entleerung der Anlage erfolgt über die Verantwortlichen der Anlage.

⁴Bei ausserordentlichen Notlagen (zum Beispiel Wassermangel, grössere Betriebsstörungen) kann der Vorstand einen Spezialturnus vorschreiben.

⁵Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern, wenn aus irgendeinem Grund die Anlage nicht funktioniert oder wenn zu wenig Wasser vorhanden ist

Art. 3: Berechnungsturnus

¹Als Grundlage des Betriebsreglements dienen der Berieselungsplan Mst 1:15'000 und der Einteilungsplan (Zehntagesplan) für die Bewässerung. Diese beiden Dokumente sind integrierter Bestandteil des Reglements.

Die bewässerten Flächen werden vom Geometer ermittelt. Berücksichtigt werden die Flächen der Grundeigentümer/Bewirtschafter.

²Der zu berieselnde Perimeter ist in 5 Sektoren eingeteilt.

Die Berechnung für diese Sektoren erfolgt gemäss des Einteilungsplanes.

Die definitiven Anpassungen erfolgen nach Inbesitznahme des Neubestandes.

³Der Berieselungsplan und der Einteilungsplan (Zehntagesplan) der Berieselung werden von den Gemeinden online aufgeschaltet.

Die Feineinteilung im Sektor erfolgt über die Grundeigentümer/Bewirtschafter. Die Zeitdauer für die Berechnung einer ha beträgt 10 Stunden.

Pro Sektor dürfen nur die im Einteilungsplan aufgeführten Anzahl Regner oder Regnerwagen im Einsatz sein.

³Der Berieselungsturnus dauert 10 Tage à 24 Stunden (Beginn Montag 12.00 bis 12.00 des darauffolgenden Tages)

⁴Die Bewässerung erfolgt mittels Rollwagen/Regnerwagen oder Regner. Druckloses Bewässern ist nicht gestattet (bewässern ohne Regner)

Folgende Durchmesser der Düsenöffnungen dürfen nicht überschritten werden:

- Rollwagen NW 100mm / Düsenöffnung 26mm
- Rollwagen NW 90mm / Düsenöffnung 28mm
- Rollwagen NW 75mm / Düsenöffnung 24mm
- Einzelregner max. Düsenöffnung bis max. 22mm

⁵Der Turnus wird ohne Unterbruch, d.h. auch während einer Regenperiode durchgezogen.

⁶Nach Ablauf des Wasserturnus muss der Regner vom Bewirtschafter/Grundeigentümer abgestellt werden.

⁷Jegliches Bewässern ausserhalb des Bewässerungsperimeters mit Wasser aus der Anlage der Gesamtmelioration ist untersagt.

Art. 4: Unterhalt und Überwachung

¹Verantwortlich für das Berieselungsnetz, unter Aufsicht des Vorstandes, sind die von Vorstand bestimmten Personen, welche dafür entschädigt werden.

²Die Verantwortlichen sind für folgende Arbeiten zuständig (Detail Betriebsanleitung)

- Inbetriebsetzung der Anlage
- Kontrolle und Wartung der Anlage, evtl. notwendige Reinigung der Coandarechen
- Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage
- Organisation allfälliger Reparaturen
- Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren an den Vorstand.

Art. 5: Verantwortlichkeit der Grundeigentümer oder der Bewirtschafter

¹Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter ist zuständig für die Aufstellung der Rollwagen oder Regner.

²Für Beschädigungen an der Anlage ist der Verursacher haftbar. Beschädigungen sind den Verantwortlichen umgehend zu melden.

³Mit der Inbetriebnahme der Regner haftet der Grundeigentümer/Bewirtschafter für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen sowie auch für Folgeschäden an Gemeinde- und Flurstrassen.

⁴Das Berieseln jeglicher Hecken (polyvalente Verbindungen), Flächen der Ersatzmassnahmen der verschiedenen Grossprojekte, Wege und Strassen ist verboten.

⁵Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen, müssen schriftlich und frühzeitig dem Vorstand gemeldet und vom Vorstand bewilligt werden. Das Versetzen erfolgt auf Kosten des Gesuchstellers.

Art. 6: Neue Anschlüsse an die bestehenden Hauptleitungen

¹Jeder Grundeigentümer verpflichtet sich, andere im Bereich seiner Parzelle liegende Grundeigentümer an die Hauptleitungen anschliessen zu lassen. Das Verlegen von mobilen Leitungen muss zwischen den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern geregelt werden. Beim Verlegen durch fremde Parzellen haben die Grundeigentümer/Bewirtschafter auf die Kulturen sowie örtliche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

²Jeder Neuanschluss am Berieselungsnetz erfordert die Bewilligung des Vorstandes. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

³Für jeden Neuanschluss ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

⁴Jeder Anschluss muss fachmännisch ausgeführt werden und darf nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Der Vorstand schreibt vor, wie, wann und wo der Anschluss zu erfolgen hat.

⁵Anschlüsse ohne Bewilligungen werden durch die Genossenschaft auf Kosten des Verursachers zurückgebaut.

Art. 7: Finanzierung (Unterhalts- Betriebskosten und Erneuerungsfond)

¹Die Berieselungsanlage wird nach einem vom Vorstand der Genossenschaft erarbeiteten, von der Generalversammlung genehmigten Tarifen finanziert (siehe Tarifverordnung im Anhang).

²Der Betrieb und Unterhalt der Anlage erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip

³Zur Finanzierung allfälliger Erneuerungen wird ein Fond angelegt.

⁴Die Genossenschaft führt das Verzeichnis der Bewässerungsflächen. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer. Wechselt der Grundeigentümer ist dies durch den Grundeigentümer dem Vorstand zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Grundeigentümer zahlungspflichtig.

⁵Das Inkasso der anfallenden Kosten erfolgt durch den Vorstand auf Ende des laufenden Jahres. Die Rechnungen an den Grundeigentümer sind innert 30 Tagen zu zahlen. Der im Fall eines Zahlungsverzuges fällige Zinssatz beträgt 3.5%.

⁶Die Unterhalts-, Betriebskosten und Erneuerungsfond werden nach folgenden Kriterien berechnet: Jeder Grundeigentümer beteiligt sich an diesen Kosten mit einer Benutzungsgebühr pro m² an den Bewässerungsflächen gemäss Berieselungsplan und Güterzettel.

Art 8: Strafbestimmungen/ Rechtsmittel

¹Allfällige Verstösse gegen das Reglement sind den Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand wird die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch den Beschluss des Vorstandes mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- bestraft werden.

²Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Vorstandes, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die angerufenen Beweismittel und die Anträge zu enthalten und ist eingeschrieben an den Vorstand der Gesamtmelioration zu richten.

³Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung Beschwerde eingereicht werden.

⁴Die Bussgelder sind für den Unterhalt der Berieselungsanlage zu verwenden.

⁵Vorkommnisse, welche in diesem Reglement nicht umschrieben sind, werden nach der üblichen Rechtspraxis nach OR oder ZGB behandelt.

⁶Änderungsanträge am Betriebsreglement durch einen oder mehrere Grundeigentümer müssen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden.

Art. 9: Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis rückwirkend auf den xx.xx.xx in Kraft.

²Beraten und verabschiedet an der Vorstandssitzung vom 23.01.2020.

³Genehmigt durch die Generalversammlung am

⁴Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom

Der Genossenschaftspräsident
Jörg Schwestermann

Der Schreiber der Genossenschaft
Thomas Köpfl

(Stand 22.01.2020)

Tarifverordnung zum Berieselungsreglement der GM VBR

Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes:

¹Festsetzung der Gebühren:

Der Vorstand legt die Gebühren jährlich fest.

²Jahresgebühr

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 1.0 bis 5.0 Rappen pro Quadratmeter bewässerte Fläche (m²) gemäss Berieselungsplan und -flächen.

Die minimalste Benutzungsgebühr beträgt Fr. 50.00.